

## Besondere Prüfungsordnung

IWI- geprüfter Commis Sommelier  
IWI- geprüfte Commis Sommelière

Bad Neuenahr-Ahrweiler, im Juli 2016

Das International Wine Institute und die Campus Geisenheim GmbH erlassen die besondere Prüfungsordnung zum geprüften Commis Sommelier / geprüfte Commis Sommelière. Um eine möglichst hohe Transparenz und Vergleichbarkeit zu öffentlich rechtlichen Fortbildungsprüfungen zu erlangen, lehnt sich die Prüfungsordnung an § 47 des Berufsbildungsgesetz(BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I. Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I. Seite 2917) an.

## **§ 1 Ziel der Prüfung**

Durch die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Commis Sommelier/Sommelière soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie insbesondere Kenntnisse der nationalen und internationalen Weine und der fachpraktischen Arbeiten am Tisch des Gastes besitzt.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum/zur geprüften Commis Sommelier/Sommelière sind:

1. Eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem der anerkannten Ausbildungsberufen Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau oder Hotelfachmann/Hotelfachfrau oder Koch/Köchin.
2. Sollten die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen, muss der/ die Prüfungsbewerber/in insgesamt eine mindestens drei jährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer in einem Ausbildungsverhältnis als Restaurantfachmann / Restaurantfachfrau oder Hotelfachmann / Hotelfachfrau im dritten Ausbildungsjahr ist. Der Prüfungsbewerber muss durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Inhalte der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Handlungsfelder.
  1. Fachspezifisch
    - a. Getränkekunde
    - b. Weinkunde
  2. Fachübergreifend
    - a. Kommunikation
    - b. Stil und Etikette
  3. Arbeiten am Tisch des Gastes
  
- (2) die Prüfung wird schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt.

### **§ 4**

#### **Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung ist in den unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungsfeldern je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt insgesamt 90 Minuten.

Die Prüfungsinhalte sind:

1. Weinkunde in Europa und der Neuen Welt
  - 1.1 Weinbau und Kellertechnik
  - 1.2 Weinsensorik
  - 1.3 Internationales und Deutsches Weinrecht
  - 1.4 Internationale Weinwelt
2. Allgemeine Getränkekunde
  - 2.1 Biere und Spirituosen
  - 2.2 Aufgussgetränke
  - 2.4 Alkoholfreie Getränke
3. Kommunikation
  - 3.1 Grundlagen der Kommunikation
  - 3.2 Stil und Etikette

## § 5

### **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung ist in Form eines Fachgesprächs durchzuführen. Das Fachgespräch kann sich auf alle Handlungsfelder der schriftlichen Prüfung richten. Das Fachgespräch wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Es soll mindestens 10 Minuten, jedoch nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in dauern.

## § 6

### **Praktische Prüfung**

(1) In der praktischen Prüfung ist eine Bearbeitungszeit von maximal 60 Minuten vorgesehen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorbereiten und Durchführen sämtlicher Weinservierarten;
2. Verkosten und Beurteilen von Wein und Spirituosen nach internationalen Standards;
3. Verkosten und Erkennen der Rebsorten;
4. Arbeiten am Tisch des Gastes (vorlegen, flambieren, tranchieren).

## § 7

### **Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in in allen Handlungsfeldern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Für jedes Handlungsfeld ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden.

Bei mangelhaften Leistungen in der schriftlichen Prüfung kann auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertung in dem wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung gebildet. Bei mehr als einer mangelhaften Leistung oder einer ungenügenden Leistung in einem schriftlich geprüften Handlungsfeld gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 8** **Wiederholungsprüfungen**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben, und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des International Wine Institutes ([www.iwi-edu.eu](http://www.iwi-edu.eu)) in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 18.06.2016

Alexander A. Kohnen  
IWI-Geschäftsführung

Luitgard Fröhlig  
Mitglied Prüfungsausschuss

Alexander Ultes  
1.Vorsitzender Prüfungsausschuss